

Düsseldorf, 24.05.2011

**Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Tourismusausschusses des Deutschen Bundestages über Freizeitparks am 08.06.2011****1. Ausgangslage**

Art. 30 der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland 2009 in Kraft getreten ist, sieht insbesondere in Abs. 5, Buchst. c)-e), den gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Einrichtungen im Tourismus-, Erholungs- und Sportbereich sowie geeignete Maßnahmen der Vertragsstaaten vor.

Gemäß § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für „behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“

Es muss nicht besonders betont werden, dass wir von diesem Zustand noch meilenweit entfernt sind. Dies gilt auch insbesondere mit Blick auf Freizeiteinrichtungen. Bei Freizeitparks kommt hinzu, dass keine Daten über ihre Nutzbarkeit für Besucher/Besucherinnen mit verschiedenen Mobilitätseinschränkungen vorhanden sind.

**2. Erster Schritt zur Zielerreichung**

Als erster Schritt zur Verbesserung der Situation ist es daher dringend notwendig - wie dies vor Jahren bereits im Hotelbereich geschah - Kriterien für die barrierefreie Nutzbarkeit auch von Freizeitparks festzulegen und auf der Basis dieser Kriterien Daten über ihre Zugänglichkeit zu erheben.

Einzelne Beobachtungen sprechen zwar dafür, dass für gehbehinderte Besucher Maßnahmen für eine Nutzbarkeit in gewissem Rahmen geschaffen wurde. Damit wird aber der Anspruch von Art. 30 UN-Behindertenrechtskonvention und § 4 BGG noch lange nicht erfüllt.

Nur auf Grundlage von Daten, die Barrierefreiheit im Sinne der in Deutschland und international geltenden Regelungen beschreiben, können (und müssen) zielgerichtete Förderprogramme zur Erfüllung von Art. 30 der Behindertenrechtskonvention entwickelt werden.

### **3. Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Förderprogramme**

Angesichts dieser Situation eines fast völligen Informationsdefizits ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass der Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention im Kapitel „3.9.5 Tourismus“ hierzu keinerlei Ausführungen enthält außer dem pauschalen Hinweis auf die Projektförderung der NatKo, die hierfür – nicht zuletzt aufgrund der stetigen Kürzungen - aber völlig unzureichend ist.

Auch die Evaluierung der Förderpraxis (Frage II.6), die aufgrund der geltenden deutschen Gesetze und internationalen Übereinkommen die Erfüllung von Zugänglichkeitskriterien heute einbeziehen muss, lässt sich nur durchführen, wenn entsprechende Kriterien existieren.

### **4. Wirtschaftliche Effekte der UN-Behindertenrechtskonvention und des BGG für Freizeitparks**

Der Tourismusausschuss macht mit seinen Fragen zur Nutzung der Freizeitparks durch Kinder und Jugendliche sowie Senioren (Fragen I.7 und III.1) deutlich, dass barrierefreie Gestaltung keine Sonderlösung für Menschen mit Behinderungen ist, sondern gesellschaftliche Teilhabe und sozialen Zusammenhalt ermöglicht.

Denn die Nutzung der Freizeitparks durch Kinder- und Jugendliche, die vielfach durch Eltern und Großeltern finanziert wird, führt häufig zum gruppenweisen Besuch. Wenn sich in der Besuchergruppe aber auch nur ein Teilnehmer befindet, der in der einen oder anderen Art Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung stellt, ist der Besuch der Gruppe als Ganzes nur dann möglich, wenn der Freizeitpark diese Bedürfnisse berücksichtigt (vgl. auch die explizite Berücksichtigung von Kindern in Art. 30 Abs.5 Buchst. d) der UN-Behindertenrechtskonvention).

Gleichzeitig verändert die Berücksichtigung der sozialen Einbindung der Besucher/Innen die Bewertung der wirtschaftlichen Effekte einer barrierefreien Gestaltung. Es geht hier dabei nicht um die Frage, auf wie viele schwerbehinderte Nutzer die Kosten einer barrierefreien Gestaltung betriebswirtschaftlich umzulegen sind. Letztlich gibt nämlich der behinderte Besucher den Ausschlag, welchen Freizeitpark (welches Hotel und Restaurant) die Gruppe als Ganzes aufsucht.

Den Kosten der barrierefreien Gestaltung muss insofern der Umsatz der ganzen Gruppe gegenübergestellt werden. Da fast 40 % der Bevölkerung in ihrem Bekannten- oder Freundeskreis einen Menschen mit einer Behinderung kennen, ist davon

auszugehen, dass der wirtschaftliche Effekt der Barrierefreiheit sehr viel größer ist, als bei Berücksichtigung nur der Zahl der behinderten Besucher selbst.

Eindrucksvoll belegt hat das eine von der EU-Kommission geförderte Studie im Jahr 2005. Demnach profitieren in Europa über 200 Mio. Menschen von barrierefreien touristischen Angeboten, was einem Umsatzpotential von € 166 Mrd. entsprechen würde.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Daten der vor einigen Jahren vom BMWi vergebenen Studien über „Ökonomische Impulse eines barrierefreien Tourismus“ (Datenbasis 2002) und „Erfolgsfaktoren“ (Datenbasis 2006) inzwischen überholt sind und Aktualisierungsbedarf besteht.

#### **5. "Begehbare Barrierefreiheit" als mögliche Quelle von Missverständnissen**

Abschließend ist anzumerken, dass die Frage nach „begehbare Barrierefreiheit“ (III.3) Missverständnisse hervorrufen kann.

Die NatKo geht davon aus, dass der Tourismusausschuss die Frage der Barrierefreiheit nicht auf Barrierefreiheit für Menschen mit Gehbehinderungen beschränken will. Denn „begehbare Barrierefreiheit“ fehlt grundsätzlich dann, wenn ein Besucher nicht „in der gewohnten Weise und ohne fremde Hilfe“ von Punkt A nach Punkt B gelangen kann. Das kann an fehlenden Rampen und Aufzügen sowie zu engen Türen liegen, kann aber auch auf fehlende taktile oder akustische Orientierungshilfen oder nicht ausreichend kontrastierte Gestaltung zurückzuführen sein.